

## Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

**Bei Fragen und/ oder mehreren Erkrankungen bitte immer Rücksprache halten!**

Bremerhaven, März 2017, erstellt vom Gesundheitsamt Bremerhaven. Quelle u. a.: RKI, Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Aktualisierte Fassung vom Juli 2006

**Gesundheitsamt Bremerhaven Kinder- und Jugendgesundheitsdienst:**

**Frau Dr. Krönauer-Ratai, Telefon: 590-2422**

**Frau König, Telefon: 590-2542**

<u>Erkrankung</u>	<u>Wiederzulassung nach Erkrankung</u>	<u>Schriftliches ärztliches Attest</u>	<u>Rücksprache Gesundheitsamt</u>  Meldepflicht bezieht sich auf die Pflicht der Einrichtung zu melden!
Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Wenn schriftliches ärztliches Attest vorliegt, dass die Einrichtung wieder besucht werden kann.	Ärztliches Attest erforderlich!	Meldepflichtig
Hand- Mund- Fuß-Krankheit	Ein genereller Ausschluss ist nicht erforderlich. Die Kinder können die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wenn es ihnen gut geht.	Nein	
Hirnhautentzündung*** (Meningitis)	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	nicht zwingend erforderlich	Meldepflichtig  Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Magen-Darmerkrankungen mit Erbrechen und/ oder Durchfall	24 Stunden nach Symptommfreiheit  In Ausbruchsgeschehen ggf. 48 Stunden	Nein	Wenn zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen auftreten, meldepflichtig!
Kopfläuse	Regelung des Einrichtungsträgers beachten	Nicht regelhaft erforderlich.  <b>Regelung der Einrichtung beachten!</b>  (Kopflausbefall RKI-Ratgeber für Ärzte:  „In welcher Form der Nachweis, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist, erbracht werden muss, regeln die für die Einrichtung zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem	Bei Problemen Beratung durch das Gesundheitsamt

		Gesundheitsamt.“)	
<b>Masern***</b>	<b>Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt</b>	Nein	<b>Meldepflichtig</b> <b><u>Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!!!</u></b>
<b>Mumps***</b>	<b>Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt</b>	Nein	<b>Meldepflichtig</b> <b>Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!</b>
<b>Keuchhusten</b> (Pertussis)	<b>Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt</b>	Nein	<b>Meldepflichtig</b>
<b>Krätze</b> (Scabies)	<b>Wenn schriftliches ärztliches Attest vorliegt, dass die Einrichtung wieder besucht werden kann.</b>	<b>Ärztliches Attest erforderlich!</b>	<b>Meldepflichtig</b>
<b>Scharlach</b>	48 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie	Nein	<b>Meldepflichtig</b>
<b>Virushepatitis A oder E***</b> (ansteckende Leberentzündung)	<b>Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt</b>	Nein	<b>Meldepflichtig</b> <b>Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!</b>
<b>Windpocken</b>	Nach vollständiger Verkrustung aller Bläschen, in der Regel 5 bis 7 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Nein	<b>Meldepflichtig</b>
<b>Weitere Infektionserkrankungen</b>	<b>Im Zweifel immer Rücksprache Gesundheitsamt</b>		<b>Im Zweifel immer Rücksprache Gesundheitsamt</b>

**\*\*\* Bei diesen Erkrankungen muss das Gesundheitsamt auch informiert werden, wenn in der Wohngemeinschaft die Erkrankung oder der Verdacht auf die Erkrankung besteht (d. h. nicht das Kind in der Gemeinschaftseinrichtung, sondern eine Person mit der das Kind zusammen lebt ist erkrankt oder vermutlich erkrankt.).**